

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



24. Jahrgang	Potsdam, den 20. Juli 2015	Nummer 15
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung Vom 17. Juli 2015	156
Rundschreiben 7/15 vom 10. Juli 2015 Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2015/2016	156

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	158
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben- Übertragung

vom 17. Juli 2015

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 71 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben- Übertragung

Die VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung vom 20. Juli 2010 (ABl. MBS S. 170) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 werden nach dem Wort „Werkverträge“ ein Komma sowie das Wort „Praktikumsverträge“ eingefügt.
2. In Nummer 10 Absatz 1 werden die Wörter und die Angabe „und am 31. Juli 2015 außer Kraft“ gestrichen.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2015 in Kraft.

Potsdam, den 17. Juli 2015

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport
In Vertretung

Dr. Thomas Drescher

Rundschreiben Nr. 7/2015

Vom 10.07.2015
Gz: 31-54101- Tel.: 866-3816

Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2015/2016

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2015/2016 werden entsprechend Abschnitt 2 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren) folgende Termine sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8

Die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 finden an den in der Anlage genannten Terminen statt. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet werden, sind gemäß § 44 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, an den Vergleichsarbeiten teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die am Testtag verhindert sind, können nach Entscheidung der Fachlehrkraft die Arbeit nachschreiben. Die Vergleichsarbeiten VERA-3/VERA-8 werden nicht zensiert. Sie verfolgen diagnostische Zwecke. Die Ergebnisse ermöglichen den Lehrkräften eine gezieltere individuelle Förderung. Zur Unterstützung der Arbeit der Schulen werden didaktische Handreichungen und Ergänzungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Hinweise zur Anmeldung und weitere Informationen:

- a) Schulen müssen sich auf dem Web-Portal des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <http://www.isq-bb.de> anmelden. Mit der Anmeldung wird u. a. auch die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festgelegt, sodass die Schule die erforderliche Zahl von Testheften erhält. Die Zeiträume für die Anmeldung werden noch bekanntgegeben.
- b) Beispielaufgaben für die **Jahrgangsstufe 3 und 8** sind auf den Seiten des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <http://isq-bb.de> oder auf der Internetseite des Instituts für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) <https://www.iqb.hu-berlin.de/vera/aufgaben> zu finden. Bitte beachten Sie auch den Überblick zu den am häufigsten gestellten Fragen zu VERA-3 und VERA-8.
- c) Die Entscheidung zur Teilnahme an den bei VERA-3 bzw. VERA-8 nicht als Pflicht festgelegten Fächern bzw. Bereichen erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkonferenzen. Für Schulen in freier Trägerschaft ist die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 bzw. 8 grundsätzlich freiwillig. Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden diesen und deren Eltern zu dem durch das für Schule zuständigen Ministerium festgesetzten Zeitpunkt bekannt gegeben, eine Kopie wird der Schülerakte beigelegt. Die Aufgabenhefte sollen den Eltern nach der Auswertung zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2015 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Anlage

Terminübersicht VERA-3 und VERA-8 im Schuljahr 2015/2016

Jahrgangsstufe	Fach	Termine	Verpflichtungsgrad	Dauer
VERA-3	Deutsch – Lesen	19.04.2016	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch – Zuhören	21.04.2016	freiwillig	30 Minuten
	Mathematik (ZO, MS)	12.04.2016	verpflichtend	2 x 30 Minuten
VERA-8	Englisch – Lesen	25.02.2016	freiwillig	40 Minuten
	Englisch – Zuhören	25.02.2016	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch – Lesen	23.02.2016	freiwillig	40 Minuten
	Deutsch – Orthografie	23.02.2016	verpflichtend	40 Minuten
	Mathematik (alle Leitideen)	29.02.2016	verpflichtend	80 Minuten (einschließlich Pause)
Die Termine für die Informationsveranstaltungen des ISQ und des LISUM für Lehrkräfte aus Brandenburg werden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.				

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Im Bereich des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, in nachfolgenden Regionalstellen Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

I. Regionalstelle Brandenburg an der Havel

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Grundschule

**Steinweg-Grundschule
Steinweg 11
14532 Kleinmachnow**

- Besetzung zum 01.08.2016 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einem Gymnasium

**Fläming-Gymnasium Bad Belzig
Ernst-Thälmann-Straße 2
14806 Bad Belzig**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der

brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten mit besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von zurzeit 6.294,01 Euro.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

II. Regionalstelle Cottbus

Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**a. Grundschule Finsterwalde Nehesdorf
Kantstraße 1
03238 Finsterwalde**

- Besetzung zum 01.08.2015 -

**b. GutsMuths-Grundschule Großräschen
Rembrandtstraße 39
01983 Großräschen**

- Besetzung zum 01.08.2015 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufga-

ben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden..

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 zuzüglich Amtszulage bewertet. Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Regionalstelle Cottbus
Herrn Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**

III. Regionalstelle Neuruppin

1. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

- a. **Nashorn-Grundschule Vehlefanz**
Bärenklauer Str. 22
16727 Oberkrämer

- Besetzung zum 01.08.2015 -

- b. **Grundschule „Wilhelm Gentz“**
Naturparkschule
Gerhart-Hauptmann-Str. 38
16816 Neuruppin

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einer Oberschule

- Fontane-Oberschule Neuruppin**
Artur-Becker-Str. 11
16816 Neuruppin.

- Besetzung zum 01.02.2016 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden..

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamten oder mit einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Erneute Ausschreibung der Stelle als stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einem Oberstufenzentrum aufgrund § 7 Abs. 4 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz

**Oberstufenzentrum Havelland
Berliner Allee 6
14662 Friesack**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Das Oberstufenzentrum Havelland besteht aus vier Abteilungen, die sich an drei unterschiedlichen Standorten befinden:

Abteilung 1

Standort Nauen - Berufliches Gymnasium und Fach-
Standort Friesack - Oberschule
(ab Schuljahr - Bildungsgang der Berufsfachschu-
2015/16) - le Soziales und der Fachschule So-
zialwesen der Fachrichtung Sozial-
pädagogik

Abteilung 2

Standort Friesack - Bildungsgang der Berufsschule für
das Berufsfeld Bautechnik und den
Bildungsgang der Berufsfachschu-
le zum Erwerb beruflicher Grund-
bildung und zum nachträglichen
Erwerb von Abschlüssen der Se-
kundarstufe I

Abteilung 3

Standort Friesack - Berufsschule für Berufe im Be-
reich Metalltechnik, Fahrzeugtech-
nik, Elektro-Technik und Optik

Abteilung 4

Standort Nauen - Bildungsgang der Berufsschule für
Berufe aus dem Bereich Wirtschaft
und Verwaltung sowie die Benach-
teiligtenausbildung

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Ar-

beit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (beruflichen Fächer) oder die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit mindestens einem berufsbezogenen Fach; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einem Oberstufenzentrum.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/en oder einer/einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der

Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Landesamt für Schule und Lehrerbildung
Herrn Kowalzik
Trenckmannstr. 15
16816 Neuruppin.**